

Sitzung vom 18. September 1991

**3255. Anfrage**

Kantonsrätin Liliane Waldner, Zürich, hat am 19. August 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Spots in den Lokalradios wirbt die Kantonspolizei Zürich Nachwuchskräfte für den Besuch ihrer Polizeischule an. Einer der Spots lief beispielsweise am 9. August 1991 kurz vor sieben Uhr im Radio Z.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum werden nur 20-30jährige militärdienstpflichtige Schweizer angesprochen, nicht aber auch die Schweizerinnen?
2. Warum ist das Alter für den Eintritt in die Polizeischule oben auf 30 Jahre begrenzt? Warum werden nicht auch Personen in einem reiferen Alter für den Einstieg in den Polizeidienst angeworben?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Liliane Waldner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Seit Jahren stellt die Kantonspolizei regelmässig geeignete Bewerberinnen ein, allein 1990 neun und 1991 sieben junge Damen. Die Massnahmen zum Gewinnen von Polizeinachwuchs folgen einem Werbekonzept, das laufend auf seine Wirksamkeit überprüft wird. Einzelne Werbemittel brauchen sich nicht gleichzeitig an beide Geschlechter zu wenden.

2. Gemäss § 10 der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps können nur Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeiberuf berücksichtigt werden, wenn sie das 20. Altersjahr zurückgelegt und in der Regel das 30. Altersjahr noch nicht überschritten haben. Diese Regelung hat sich bewährt. Gegen eine Anhebung der oberen Altersgrenze oder gar den Verzicht auf eine obere Altersgrenze spricht massgeblich die lange, stufenspezifische Grundausbildung von drei Jahren. Sie ist notwendig, weil der Polizeiberuf nur innerhalb der Polizei selbst erlernt werden kann. Die verhältnismässig kostspielige Grundausbildung verspricht wesentlich grösseren Erfolg, wenn sie sich an eine nicht allzuweit gefächerte Gruppe junger Leute richtet. Zudem stellen gerade die am Anfang der Polizeilaufbahn zu bewältigenden Aufgaben erhebliche körperliche Anforderungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 18. September 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**